

Pressemitteilung der Kritischen Initiative Heidelberg vom 16.11.2012

Neues Polizeigesetz in BW verletzt Trennung von Polizei und Geheimdiensten

Am gestrigen Donnerstag, den 15.11.12, hat der Landtag Baden-Württemberg ein Änderungsgesetz zum Polizeigesetz mit nur einer Enthaltung verabschiedet. Das Gesetz widerspricht dabei grob verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Die Trennung polizeilicher und geheimdienstlicher Arbeit wird durch den Beschluss verwischt. Die ansatzlose Generalüberwachung der gesamten Bevölkerung wird ermöglicht. Eine extreme Missbrauchsgefahr ist zu erkennen.

Im Entwurf „Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes“, einem Gesetzesentwurf der grün-roten Landesregierung werden zunächst, zur Erfüllung des Vertrags von Prüm, Datenabrufe aus polizeilichen Quellen für internationale Akteure erlaubt. Alleine dies scheint datenschutzrechtlich problematisch, die Änderungen an des Paragraphen §22 des PolG BaWü wiegen jedoch noch weit schwerer. Einerseits wird die Anwerbung sogenannter „Vertrauenspersonen“ durch die Polizei rechtlich ermöglicht. Eine Praxis der Geheimdienste, die schon dort in der Vergangenheit heftig kritisiert wurde.

Darüber hinaus werden die Vorbedingungen für den Einsatz verdeckter Überwachungsmaßnahmen weit herabgesetzt. Waren bislang Gefährdungen für Leib und Leben der Bevölkerung beziehungsweise des Bestandes von Bund und Ländern rechtliche Voraussetzung für einen Einsatz, soll nun bereits eine deutlich niedrigschwelligerer Gefahrenprognose für den Einsatz ausreichen. Bereits etwa bei Verdacht auf einen möglicherweise zu erwartenden „schweren Landfriedensbruch“ soll zur Gefahrenabwehr präventiv ein Einsatz ermöglicht werden. In der Praxis wäre dies im Vorfeld von Versammlungen wohl grundsätzlich der Fall, da ein „schwerer Landfriedensbruch“ schon durch das mit sich führen von etwa Werkzeugen auf Versammlungen gegeben sein kann. Jeder Mensch, der vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit Gebrauch machen will, hat ab heute also damit zu rechnen von Maßnahmen verdeckter Überwachung betroffen zu sein.

Eine dritte Bemerkenswerte Änderung betrifft die neue Kompetenz der Polizeivollzugsbeamten die Anordnung von Blutabnahmen selbstständig beschließen zu können. Begründet mit dem Schutz vor möglichen Infektionsrisiken können Polizeibeamte mangels rechtlicher Einschränkungen im Gesetzestext, in alltäglichen Situationen ohne Einfluss des Gesundheitsamtes, wie dies bisher der Fall war, Blutproben entnehmen lassen. Dem Missbrauch werden auch hier Tür und Tor geöffnet.

Es ist hierbei unverständlich, dass der Datenschutzbeauftragte keine Datenschutzprobleme zu erkennen vermag. Lediglich die Verrechtlichung einer längst üblichen Praxis würde dies erklären. Im Fall des verdeckten Ermittlers Simon Bromma, der in Baden-Württemberg vor zwei Jahren aufgedeckt wurde, ist die Legalität bis heute mehr als fraglich; das Verfahren nach zwei Jahren noch nicht verhandelt. Die nun neu geschaffene Rechtsgrundlage für den Einsatz verdeckter Ermittler auf niedrigschwelliger Ebene, kommt damit einem Eingeständnis gleich, dass die bisherige Praxis der Einsätze verdeckter Ermittler bei geringfügigen Verdachtslagen unrechtmäßig war.

Durch diese Änderungen wird die Polizei mit einem großen Maße geheimdienstlicher Befugnisse ausgestattet. Dies ist problematisch nicht zuletzt da die Trennung von polizeilicher und geheimdienstlicher Arbeit auf Grund der historischen Erfahrung mit der Gestapo quasi Verfassungsrang hat. Ein Normenkontrollverfahren ist trotz der bedeutenden Auswirkungen auf Grundrechte von keiner Fraktion zu erwarten – angesichts grün-roter Wahlversprechen, eine für die Betroffenen des Heidelberger Spitzelskandals empörende Entwicklung.

Bei Fragen und Unklarheiten erreichen Sie uns unter: kritischeinitiative@googlemail.com
<http://www.kritische-initiative.de>